

Offizielle Mitteilungen = Communications officielles

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **55 (1947)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielle Mitteilungen

Communications officielles

Schweiz. Samariterbund - Alliance des Samaritains

Schlussprüfungen. Zentralschweiz (Rayon II)

Sektion	Kursart	Ort	Datum und Zeit
Dagmersellen	Samariterkurs	Rest. Kreuzberg	22. Mai 20.00
Einsiedeln	Samariterkurs	Zeichenzimmer, altes Schulhaus	22. Mai 20.00
Massagno	Corso samaritani	Sala Consiglio Comunale	29 maggio 20.15

Bitte,

Anzeigen für Nr. 22 vom 29. Mai mit Rücksicht auf den Pfingstmontag womöglich schon bis *Freitagmittag*, 23. Mai, an das Verbandssekretariat senden, damit die Zeitung ohne Verspätung erscheinen kann.

Prière

d'envoyer les avis pour le numéro 22 qui paraîtra le 29 mai, si possible déjà pour le *vendredi 23 mai à midi* au Secrétariat général, ceci en vue du lundi de Pentecôte, afin que le journal puisse paraître sans retard.

Samariterhilfslehrerkurse 1947.

Unsere Sektionen wollen bitte die folgenden Kursorte und Daten vormerken:

Kursort	Vorprüfung	Kurs	Schluss der Anmeldefrist
Altdorf	Sonntag, 15. Juni	18.—27. Juli	5. Juni
Murgenthal	Sonntag, 10. Aug.	22.—31. August	31. Juli
St. Gallen	Samstag, 23. Aug.	5.—14. Sept.	13. August
Binningen	Sonntag, 26. Okt.	21.—30. Nov.	16. Oktober

Den in Betracht kommenden Kandidaten empfehlen wir dringend das **Studium unserer Orientierung «Wer soll Hilfslehrer werden?»**. Sie kann gratis von uns bezogen werden. Ebenso stellen wir das Regulatoriv für die Ausbildung von Samariter-Instruktoren und Samariter-Hilfslehrern, welches alle Bedingungen bezüglich des Besuches solcher Kurse enthält, und auch Anmeldeformulare auf Wunsch unseren Sektionen zu.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass die Anmeldefrist für den Kurs in Altdorf demnächst abläuft. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das **Krankenmobiliemagazin** des S.-V. Thun hat folgende, sich in tadellosem Zustand befindliche Gegenstände *gratis* abzugeben:

8 Spucknäpfe, 7 Bettschüsseln, 3 Sitzbadwannen, 5 Urinschüsseln, 1 Krankentisch ohne Standplatte, ca. 20 Ohrenspritzen, nebst evtl. andern überzähligen Material.

Samaritervereine, die sich dafür interessieren, wollen sich bitte direkt an den Präsidenten Fritz Furrer, Niesenstr. 3, Thun, wenden.

ständiglich nur bei tatsächlich vorliegender Verwaisung. Die Bezugsberechtigung bleibt auf Witwen von unter 65 Jahren und bis 1941 auf Waisen von unter 18 Jahren beschränkt. Art. 6 des BRB von 1941 dehnte die Bezugsberechtigung für Waisen, die in beruflicher Ausbildung stehen, bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus. Er entsprach damit einem allseitigen Bedürfnis, können doch die wenigsten Lehren mehr vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Was die Arbeit der Stiftung Pro Juventute anbelangt, werden keine Beiträge an alleinstehende Witwen oder an Witwen ohne bezugsberechtignte Kinder ausgerichtet. Die Fürsorge Erwachsener fällt ja nicht in unseren Bereich.

Die Hilfe war nicht für armengemässige Familien bestimmt. Ganz abgesehen davon, dass die Mittel nicht ausgereicht hätten, wurde die Bundeshilfe nicht dazu geschaffen, die Gemeinden zu entlasten oder gar von ihren Pflichten zu befreien. Ausgeschlossen vom Bezug der Bundeshilfe waren ferner Personen, die nicht im Genuss ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte standen oder die, wie Art. 7 BRB 1941 beifügte, aus anderen Gründen der Fürsorgebeiträge nicht würdig waren. Die Bundeshilfe sollte also den Lebenskampf rechtschaffener Familien erleichtern.

Aux sections romandes de l'Alliance suisse des Samaritains.

Chers amis samaritains,

Nous avons le plaisir de vous inviter à la *réunion des samaritains romands* qui aura lieu à Sierre, à l'*Hôtel-Château Bellevue*, le *dimanche 8 juin 1947, à 10 h. 15*. Nous espérons vous y retrouver nombreux, malgré le long voyage.

Dans cette attente, nous vous présentons, chers amis samaritains, nos bien cordiales salutations.

Pour le Bureau romand,

Paul Hertig, Fribourg

Aug. Seiler, Vevey

Emma Probst, Monruz-Neuchâtel.

Ordre du jour: 1^o Appel des délégués; 2^o Procès-verbal de l'assemblée de Lausanne; 3^o Discussion sur l'ordre du jour de l'assemblée des 21 et 22 juin 1947, à Bâle; 4^o Désignation de la prochaine assemblée romande; 5^o Communications; 6^o Propositions individuelles et divers.

13 h. 00: Dîner à l'*Hôtel-Château Bellevue* à Sierre. Prix: fr. 4.40, service compris, mais sans boissons. 14 h. 30: Promenade en funiculaire à Montana-Crans. Prix: fr. 3.50.

Collation offerte par les sections de Sierre et de Montana.

Retour à Sierre pour le train direct de 18 h. 27.

Internationaler Kongress für Militär-Medizin und -Pharmazie, Basel, 2.—7. Juni 1947.

Die Leitung dieses Kongresses teilt uns bezüglich der damit verbundenen *Ausstellung* folgendes mit:

Anlässlich des XI. Internationalen Kongresses für Militär-Medizin und -Pharmazie, der zum ersten Male in der Schweiz abgehalten wird, zeigen wir den Teilnehmern in einer Ausstellung, wie wir in unserer Armee in Bezug auf Sanitätsmaterial Vorsorge trafen. In möglichst konzentrierter Form wird das wichtigste Armeesanitaetsmaterial ausgestellt. Daneben werden auch noch verschiedene Firmen, die sich an Armeelieferungen beteiligten, private Sanitätsartikel, medizinische Apparate und sanitäre Einrichtungen zeigen.

Die seltene Gelegenheit, das Armeesanitaetsmaterial der verschiedenen Einheiten beieinander zu sehen, sollte von Angehörigen des Schweizerischen Samariterbundes zu ihrer Orientierung benützt werden. Während des Aktivdienstes mussten dem Armeesanitaetsdienst für seine zweckmässige Ausrüstung grosse Summen zur Verfügung gestellt werden; die Ausstellung gibt gleichzeitig einen Einblick, was mit diesem Gelde beschafft wurde.

Die Ausstellung in der Mustermesse, Halle 2, ist geöffnet von Montag den 2. Juni 1947, ab 9.00 Uhr, bis Sonntag den 8. Juni, 18.00 Uhr. Eintritt Fr. 1.10. Kollektivbesucher benützen mit Vorteil die letzten drei Tage: Freitag, Samstag oder Sonntag.

Autounfall Samstag, 10. Mai, 15 Uhr, Bahnhof Enge-Zürich.

Jene mutige Samariterin, die sich beim schweren Autounfall in liebevoller Weise des verunfallten Fräuleins angenommen hat und vor der Ueberführung ins Spital die erste Hilfe angedeihen liess, wird gebeten, ihre Adresse an Otto Arnet, Zähringerstr. 9, Zürich 1, bekanntzugeben.

Wer eventuell diese Samariterin kennt, soll den Namen der Betroffenen ebenfalls an obige Adresse melden. Besten Dank zum voraus.

Die Neuordnung von 1939 hatte sich schnell und gut eingelebt. Nicht nur, dass die Kantone Dank der Erhöhung ihres Anteils an der Bundeshilfe grössere Beiträge ausrichten und damit den Bedürfnissen der Hinterlassenen eher gerecht werden konnten, auch die durch Pro Juventute ausbezahlten Beiträge hatten sich bald als sehr notwendig erwiesen. Die Beiträge der verschiedenen Kantone schwankten zwischen Fr. 5.— und Fr. 30.— pro Kopf und pro Monat. Da gab es manche Familie, deren kantonaler Beitrag den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ergänzt werden konnte. Dem Verbot der Doppelspurigkeit folgend, wurden diese Ergänzungsbeiträge höchstens so weit gewährt, als sie mit den kantonalen Zuwendungen zusammen den grössten Beitrag seitens der Kantone erreichten. Die Gemeindefürsorge der Stiftung Pro Juventute machten das Zentralsekretariat, welches die Beiträge festlegt und auszahlt, nicht nur auf solche Hinterlassene aufmerksam, die eine Ergänzung der kantonalen Hilfe benötigten, sie nahmen sich vielmehr auch der vielen Witwen und Waisen an, die von keiner Seite etwas erhielten, die sich bis aufs äusserste wehrten und lieber hungerten, als dass sie sich um fremde Hilfe bewarben. Wie jenen Witwen und Waisen mit einem Ergänzungsbeitrag, so konnte diesen verschämten Armen mit einer den kantonalen